



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 01.09.2016

Name Robert Zimmermann

Durchwahl 0711 231-3633

E-Mail Robert.Zimmermann@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3961.6/224

(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9
beim Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

 Ergänzungsschreiben zum ARS Nr. 04/2011 vom 16.05.2011 - Arbeitsstellen an Straßen - Meldung zur Baubetriebsplanung

1. ARS Nr. 04/2011 vom 16.05.2011; Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 10.08.2011, Az.: 63-3961.6/224 (Arbeitsstellen an Straßen)
2. ARS Nr. 24/2002 vom 22.10.2002; Einführungsschreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 27.11.2002, Az.: 66-3961.6/140 (Koordinierte Baubetriebsplanung)

Anlagen

Checkliste zur Planung von Arbeitsstellen an Bundesfernstraßen

Allgemeines

- (1) Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 04/2011 vom 16.05.2011 des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde die Meldung zur Baubetriebsplanung incl. Ergänzungsblatt neu geregelt.

- (2) Die Meldung im Rahmen der Baubetriebsplanung wurde mit der Meldung des gemeinsamen Baustelleninformationssystems des Bundes und der Länder (BIS) vereinheitlicht und zusammengeführt.
- (3) Des Weiteren wurde festgelegt, dass die Meldung der Baubetriebsplanung alle drei Monate (zum 1. März, 1. Juni, 1. Sep. und 1. Dez.) zu erfolgen hat.
- (4) Zusätzlich wurde mit dem unter Bezug 2 genannten Einführungsschreiben vom 27.11.2002 des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg die Meldepflicht der Baubetriebsplanung an die Landesstelle für Straßentechnik (LST) auf die Regierungspräsidien übertragen.
- (5) Um die Planung von Arbeitsstellen auf Bundesfernstraßen zu optimieren und für die Regierungspräsidien zu vereinfachen, wurde jetzt von der LST eine Checkliste (siehe Anlage) erstellt.
- (6) Mit Hilfe dieser Checkliste wird der Anwender bei der Planung von Arbeitsstellen auf Bundesfernstraßen mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen unterstützt. Nach der Planung der Baumaßnahme und mindestens 3 Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung ist die ausgefüllte Checkliste an das für die koordinierte Baubetriebsplanung zuständige Referat 91 der LST zu übersenden.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (7) Das Ergänzungsschreiben zum ARS Nr. 04/2011 mit der Checkliste ist im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ab sofort bei allen Planungen von Arbeitsstellen auf Bundesfernstraßen mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen anzuwenden und bei der nächsten Meldung zu verwenden.

Bezug der Unterlagen

- (8) Die Bereitstellung der Checkliste erfolgt im Intranet der Straßenbauverwaltung unter folgender Adresse (<http://www.sbv.bwl.de/landesstelle-fuer-strassentechnik-lst.html>).

- (9) Im BIS Intranet ist ebenfalls ein Link eingefügt, der auf die oben genannte Seite im Intranet der Straßenbauverwaltung führt.

Schlussbestimmungen

- (10) Das unter Bezug 1 genannte Schreiben wird um dieses Ergänzungsschreiben erweitert und entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 7 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung und dort im Bereich 7.3 Arbeitsstellen an Straßen eingestellt.

gez. Zembrot

Checkliste zur Planung von Arbeitsstellen an Bundesfernstraßen

Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Planung von Arbeitsstellen.

Der „Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ sowie die „Ausführungshinweise zum Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ wurden mit ARS-Nr. 04/2011 vom 16. Mai 2011 durch das BMVBS eingeführt. Vom MVI wurden diese Regelungen mit Schreiben vom 10. August 2011 (Az. 63-3961.6/224) eingeführt. Die Regelungen gelten in entsprechender Weise auch für mehrbahnige Bundesstraßen.

Im Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen, den dazugehörigen Ausführungshinweisen und den einführenden Rundschreiben werden Vorgaben zur Arbeitsstellengestaltung vorgegeben. Die *kursiv* dargestellten Textpassagen, unter den jeweiligen Vorgaben, sind aus den oben genannten Vorschriften zitiert und zum Teil mit zusätzlichen Hinweisen ergänzt (nicht kursiv). Bei der Bearbeitung der Checkliste sind die Antwortmöglichkeiten, hinter den mit <...> gekennzeichneten Feldern, auszuwählen. Die grau hinterlegten Felder sind selbst auszufüllen.

Bezeichnung der Maßnahme:

Bundesautobahn	<BAB Nr. und Richtung von A nach B>
	[Fahrtrichtung A – B]
zwischen den Anschlussstellen	<...> <input type="text"/> (<input type="text"/>) [Name (BAB Knoten Nr.)]
	<...> <input type="text"/> (<input type="text"/>) [Name (BAB Knoten Nr.)]
Richtungsfahrbahn der Baumaßnahme	<input type="text"/> [Von A – Nach B/ B – A/ beide]
	Von Betr.km <input type="text"/> bis Betr. km <input type="text"/>
Art der geplanten Maßnahme	<Bezeichnung der Maßnahme gem. Leitfaden>

Vorgabe 1: Meldung zur Baubetriebsplanung (ARS-Nr. 04/2011 IV)

„Geplante Arbeitsstellen mit erforderlichen Verkehrsbeschränkungen an vier oder mehr Kalendertagen sind rechtzeitig, spätestens zwei Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung mitzuteilen.“

Für die Meldung zur Baubetriebsplanung inkl. Ergänzungsblatt und geplante Sperrungen hat das MVI dem BMVI die genannten Listenblätter alle drei Monate jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu übersenden.

Um diese Termine einhalten zu können, sind die Meldungen von Arbeitsstellen bzw. Änderungen an die Landesstelle für Straßentechnik mit einem Vorlauf von drei Monaten vor Veröffentlichung der Ausschreibung zu übersenden.

Veröffentlichung im Staatsanzeiger:	<input type="text"/>	[TT.MM.JJJJ]
Geplante Submission:	<input type="text"/>	[TT.MM.JJJJ]
Geplanter Baubeginn:	<input type="text"/>	[TT.MM.JJJJ]
Geplantes Bauende:	<input type="text"/>	[TT.MM.JJJJ]
Geplante Baudauer:	<input type="text"/> Kalendertage	

Vorgabe 4: Fahrstreifenbreite (Leitfaden 4.1.1)

„Die Mindestbreite von Behelfsfahrstreifen enthält Tabelle D-1 der RSA (1995): Mindestbreite von Behelfsfahrstreifen in Abhängigkeit von der Länge der Arbeitsstelle.“

Fahrzeugbreite	Länge der Arbeitsstelle		
	bis zu 6 km	mehr als 6 km bis zu 9 km	mehr als 9 km
Beschränkung auf bis zu 2,10 m (Z 264) ¹	2,60 m (3,25) ²	3,00 m (3,25 m) ²	3,25 m (3,00 m) ^{3,4}
unbeschränkt	3,25 m (3,00 m) ^{3,4}		

1) Ist eine Fahrstreifenbreite von 2,60 m nicht zu realisieren, sind ausnahmsweise Fahrstreifenbreiten von 2,50 m vorzusehen mit einer Beschränkung auf 2,00 m (Z 264)
 2) Bei einer Verkehrsführung mit nur 1 Behelfsfahrstreifen für eine Fahrtrichtung auf der Gegenfahrbahn; ggf. muss vorher ausgebaut oder verbreitert werden (vergl. 3+1-, 3+0- und 4+2-Verkehrsführungen in Tabelle D-3)
 3) Durch einen entsprechenden vorherigen Fahrbahnanbau bzw. eine Verbreiterung ist eine Behelfsfahrstreifenbreite von 3,25 m anzustreben. Ist dies nicht möglich, sind die Bankette ausreichend zu befestigen.
 4) Im Bereich z.B. von Feiertagen darf die Fahrstreifenbreite vorübergehend und auf eine geringere Streckenlänge auf dieses Maß eingengt werden.

Welche Fahrstreifenbreite ist geplant: Fahrtrichtung A - B: [m]
 Fahrtrichtung B - A: [m]

Begründung bei Nichteinhaltung der Fahrstreifenbreite:

Vorgabe 5: Geschwindigkeit (ARS-Nr. 04/2011 III, Leitfaden 4.1.1)

„Arbeitsstellen an Autobahnen sind gemäß RSA grundsätzlich so zu planen und zu gestalten, dass sie mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h sicher befahren werden können. Dies gilt auch für die Verschwenkungsbereiche, Einziehungsbereiche und Überleitungen auf Richtungsfahrbahnen (Mittelstreifenüberfahrten)“

Eine dauerhafte Beschilderung auf 60 km/h kommt nur in Frage im Bereich geringerer Fahrstreifenbreiten (Hauptfahrstreifen < 3,25 m), im Falle schlechter Fahrbahnoberflächen und hoher Längsneigungen (> 4 %).

Welche Geschwindigkeit ist geplant: <...>

Vorgabe 6: Betriebsform (ARS-Nr. 04/2011 III, Leitfaden 4.1.2)

„Arbeitsstellen längerer Dauer sind grundsätzlich mindestens in der Betriebsform 2 zu planen. Die Betriebsform 1 kann nur im Einzelfall zur Anwendung kommen, wenn keine arbeitsstellenbedingten Staus entstehen.“

Die Betriebsformen 3 und 4 sollen zur Anwendung kommen, wenn das Ergebnis der verkehrlichen Bewertung den Grenzwert von 200 Pkw-E/h/FS überschreitet.

Welche Betriebsform ist geplant: <...>

Vorgabe 7: Einrichtungs-, Umrüstungs-, Abbauzeiträume (Leitfaden 4.1.5 und 5.1)

„Eine Einrichtung, Umrüstung oder ein Abbau in hochbelasteten Zeiten ist zwingend zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Spitzenverkehrszeiten an Hauptreisetagen des Ferienverkehrs sowie vor und nach Wochenenden.“

„Bei Arbeitsstellen längerer Dauer sind für Einrichtungs-, Umrüst- und Abbautage in den Vertragsunterlagen auf Grundlage der Tagesganglinien stundenscharfe Zeitfenster vorzugeben.“

Einrichtung der Baustelle: - Abbau der Baustelle: [TT.MM.JJJJ]

Vorgabe eingehalten:

Vorgabe 8: Einbeziehung der Kapazität der U-Strecken in die Planung (Leitfaden 4.1.8)

„In Netzbereichen ohne die Möglichkeit einer Umlenkung auf alternative BAB-Strecken ist die ausreichende Kapazität von Umleitungsstrecken im untergeordneten Straßennetz (U-Strecken) insbesondere auch betrieblich anzustreben. Es ist sicherzustellen, dass die Kapazität der U-Strecken nicht durch Arbeitsstellen eingeschränkt wird. Ferner ist die auf den U-Strecken aktuell vorhandene Verkehrsnachfrage restkapazitätsmindernd zu berücksichtigen.“

Umleitungsstrecke – U in Stationierungsrichtung [U-Nummer]

Umleitungsstrecke – U gegen Stationierungsrichtung [U-Nummer]

Vorgabe eingehalten:

Vorgabe 9: Freihalten von Alternativrouten (Leitfaden 4.2.1)

„Alternative Routen sind von Arbeitsstellen freizuhalten. Arbeitsstellen längerer Dauer im Abstand von 5 km vor einer Landesgrenze und auf länderübergreifenden Netzabschnitten sind bei der Planung mit dem angrenzenden Bundesland abzustimmen.“

Diese Vorgabe gilt auch für Netzabschnitte innerhalb des Landes.

Arbeitsstelle liegt im Netzabschnitt bzw. innerhalb von 5 km zur Landesgrenze

Vorgabe eingehalten:

Vorgabe 10: Arbeitsstellenlänge (Leitfaden 4.2.2)

„Arbeitsstellenlänge von mehr als 12 km sollen vermieden werden.“

Derzeit ist nach BMVBS (2011) eine maximale Arbeitsstellenlänge von 12 km zulässig. Dieser Wert wurde festgelegt, um den Verkehrsteilnehmern nur im begrenzten Rahmen der schwierigen Fahraufgabe in Arbeitsstellen auszusetzen. Eine Überschreitung des Grenzwertes ist nur unter besonderen Vorkehrungen (z.B. breite Fahrstreifen) akzeptabel.

Vorgabe eingehalten:

Vorgabe 11: Abstand zwischen Arbeitsstellen (Leitfaden 4.2.2)

„Der Abstand zwischen zwei Arbeitsstellen längerer Dauer soll mindestens 5 km betragen.“

Die Regel stellt sicher, dass zwischen zwei Arbeitsstellen immer eine Beruhigungsstrecke vorhanden ist, in der sich die Fahrer von der anspruchsvollen Fahraufgabe in der Arbeitsstelle erholen können.

Vorgabe eingehalten: <...> 

Vorgabe 12: Fahrstreifenbreiten in gestaffelten Baustellen (Leitfaden 4.2.2)

„Beträgt der Abstand zwischen zwei Arbeitsstellen weniger als 10 km, sollte bei der Festlegung der Behelfsfahrstreifenbreite nach den RSA von der Summe der Arbeitsstellenlängen ausgegangen werden.“

Mit dieser Regel soll sichergestellt werden, dass bei einer Staffelung von mehreren Baustellen hintereinander auf dem Überholfahrstreifen eine größere Breite als in einer Einzelbaustelle zur Verfügung steht. (siehe auch Vorgabe 4)

Vorgabe eingehalten: <...> 

Vorgabe 13: Vorkehrungen für Störfälle in Arbeitsstellen (Leitfaden 4.3)

„(13a) In hochbelasteten Arbeitsstellen längerer Dauer können Kameras für die Feststellung und Validierung von Störfällen sinnvoll sein. Dazu soll die Ausstattung von Bereichen mit besonderem verkehrlichen Bedarf mit (zoom- und schwenkbaren) Kameras im Rahmen des Bauauftrages geprüft werden.“

(13b) Bereits in der Planungs- bzw. Ausführungsphase von größeren Maßnahmen sollten Vertreter der Feuerwehr, der Polizei und der Rettungskräfte involviert werden, um Einfluss auf erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Gewährleistung der Zugänglichkeit (Rettungszufahrten, zusätzliche Mittelstreifenüberfahrten) nehmen zu können.“

(13c) Bei Arbeitsstellen längerer Dauer von mehr als 1 km Länge sollen nach Möglichkeit Nothaltebuchten eingerichtet werden.“

Vorgabe 13a: Ausstattung mit Kameras geplant: <...>

Vorgabe 13b: Rettungszufahrten/zus. Mittelstreifenüberfahrten geplant: <...>

Vorgabe 13c: Nothaltebuchten geplant: <...>

Vorgabe 14: Nutzung von Streckenbeeinflussungsanlagen (Leitfaden 6.2.1)

„Streckenbeeinflussungsanlagen sollen in Arbeitsstellenbereichen möglichst weiterbetrieben und für Zwecke der Verkehrsdatenerfassung und Verkehrsbeeinflussung genutzt werden. Sofern erforderlich und sinnvoll, ist die Steuerung dieser Einrichtungen bei Arbeitsstellen längerer Dauer an die Arbeitsstellenverkehrsführung anzupassen.“

Vorgabe berücksichtigt: <...> 

Vorgabe 15: Einsatz von Stauwarnanlagen (Leitfaden 6.2.2/ Erlass MVI v. 12.02.2013 Az. 22-3961.4/104)

„Einsatzbereich:

<i>Dauer der Arbeitsstelle / Belastung</i>	<i>Hochbelastete zweibahnige Bundesfernstraßen (≥ 16.000 Fz/(24h*Fahrstreifen))</i>	<i>Geringbelastete zweibahnige Bundesfernstraßen (< 16.000 Fz/(24h*Fahrstreifen))</i>
<i>Dauer ≥ vier Wochen</i>	<i>Einsatz generell vorgesehen</i>	<i>Einsatz nur auf Anordnung der Verkehrsbehörde</i>
<i>Dauer < vier Wochen</i>	<i>Einsatz nur auf Anordnung der Verkehrsbehörde</i>	<i>Einsatz nur im begründeten Einzelfall</i>

Notwendige Voruntersuchungen:

1. Das Einholen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Nutzen-Kosten-Analyse) bei der Landesstelle für Straßentechnik (LST) ist nicht mehr notwendig. In Einzelfällen kann zur Entscheidungshilfe bei der LST fachtechnische Beratung nachgefragt werden. Eine automatisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der Grundlage der koordinierten Baubetriebsplanung erfolgt nicht mehr.
2. Sofern die nach § 44 (1) StVO zuständigen Verkehrsbehörden den Einsatz von mStWA bei geringer belasteten zweibahnigen Bundesfernstraßen anordnen (< 16.000FZ/(24h*Fahrstreifen)), ist auch dann das Einholen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht notwendig“

Vorgabe eingehalten: <...>

Vorgabe 16: Planung von Arbeitsstellen (Leitfaden 4)

„Ziel der Planung ist es, möglichst keinen Stau entstehen zu lassen. Dazu sind für jede Arbeitsstelle die verkehrlichen Auswirkungen zu bewerten. **Gegebenenfalls sind alternative Ausführungsvarianten zu untersuchen.** Hierbei ist eine netzweite Koordination der Maßnahmen unter den Aspekten Verkehrsverträglichkeit sowie effizienter und wirtschaftlicher Nutzung der bautechnischen Ressourcen vorzunehmen.“

Vorgabe berücksichtigt: <...>